



30.11.2011

0051/2011

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung  
zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen (EID)

**Ashley Fox, Liam Aylward, Paolo De Castro, Albert Deß**

Fristablauf: 15.3.2012

**0051/2011**

**Schriftliche Erklärung zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen (EID)**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Verordnung über die elektronische Kennzeichnung von Schafen am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;
- B. in der Erwägung, dass die Halter alle Verbringungen von Schafen mit 100-%iger Genauigkeit aufzeichnen müssen;
- C. in der Erwägung, dass es vielen Haltern aufgrund der fehlerhaften Technologie und praktischer Schwierigkeiten oft unmöglich ist, zu 100 % zuverlässige Angaben zu machen;
- D. in der Erwägung, dass vielen Haltern Geldstrafen auferlegt werden, weil sie – ohne eigenes Verschulden, sondern nur aufgrund der fehlerhaften Technologie – gegen Cross-Compliance-Regeln verstoßen;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Vorschlag zur elektronischen Kennzeichnung von Rindern einräumt, dass die EID noch unzuverlässig sein könnte;
- F. in der Erwägung, dass die Anforderung, Verbringungen von einzelnen Schafen ab dem 1. Januar 2012 aufzuzeichnen, Fragen im Zusammenhang mit dem Tierschutz aufwerfen und eine unverhältnismäßige Verwaltungslast bedeuten könnte;
  1. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Verordnung zu überprüfen und eine Tolleranzmarge vorzusehen, die die Unzuverlässigkeit der derzeit verfügbaren Technologie zur Verfolgung der Verbringung von Schafen widerspiegelt;
  2. fordert die Kommission auf, für die Aufzeichnung von Verbringungen von Einzeltieren einer Schafherde eine Ausnahmeregelung bis 2016 vorzusehen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission zu übermitteln.